



# Verpflichtung zur Teilnahme an einer besonderen Prüfungsberatung für die Abschlussprüfung (§ 30 Abs. 4 Satz 2 BerlHG)

Sehr geehrte Studentin, sehr geehrter Student,

nach § 30 Abs. 4 Satz 2 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) sind Studierende verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Abschlussprüfung teilnehmen, wenn sie mit Ablauf von zwei Semestern nach denen die Anmeldung zur Abschlussprüfung nach dem jeweiligen Musterstudienplan vorgesehen ist, noch nicht zur Abschlussprüfung zugelassen sind. Dies ist am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

- im Studiengang „Business Administration“ (Tagesstudium) nach dem 9. Semester,
- im Studiengang „Business Administration“ (Abendstudium) nach dem 10. Semester,
- im deutsch-französischen Studiengang „Internationales Management“ („DFS“) nach dem 9. Semester,
- im Studiengang „Economics“ nach dem 9. Semester,
- im Studiengang „International Business Management“ („IBMAN“) nach dem 10. Semester,
- im Studiengang „International Business“ („IBU“) nach dem 10. Semester,
- im kooperierenden Studiengang „Betriebswirtschaft“ („Siemens“) nach dem 9. Semester,
- im Studiengang „Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge“ nach dem 10. Semester,
- im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ nach dem 9. Semester,
- im Studiengang „Wirtschaftsrecht“ nach dem 9. Semester

der Fall.

**Aufgrund Ihres bisherigen Leistungsstandes müssen Sie daher an einer besonderen Prüfungsberatung für die Abschlussprüfung teilnehmen.**

Die Prüfungsberatung können Sie mit jedem/jeder Professor/in des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin durchführen (nicht mit Honorar-/Gastprofessoren/innen oder Lehrbeauftragten).

In der Prüfungsberatung müssen Sie erläutern, warum Sie die nach dem jeweiligen Musterstudienplan vorgesehene Regelstudienzeit überschritten haben; hierzu legen Sie bitte die Unterlagen über Ihren bisherigen Studienverlauf (Studienscheine etc.) vor.

Beachten Sie bitte die jeweiligen Sprechzeiten der Professoren/innen oder vereinbaren Sie einen Termin.

## WICHTIG!

**Weisen Sie die Teilnahme an der besonderen Prüfungsberatung für die Rückmeldung zum kommenden Wintersemester nicht bis zum 20. Mai diesen Jahres bzw. für die Rückmeldung zum kommenden Sommersemester nicht bis zum 20. November diesen Jahres nach, werden sie nach § 15 Satz 3 Nr. 1 BerlHG exmatrikuliert.**

Bitte benutzen Sie für den Nachweis den Vordruck auf der Rückseite.

## Hinweis:

Wurde der Nachweis über die Teilnahme an der besonderen Prüfungsberatung erbracht, haben Sie im Anschluss daran zwei Semester Zeit, die noch fehlenden Leistungspunkte für die Anmeldung zur Abschlussprüfung zu erbringen. Gelingt Ihnen dies nicht, so sind Sie verpflichtet, erneut an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen (§ 30 Abs. 2 Satz 3 BerlHG analog).

Sofern Sie bis zum genannten Termin zur Abschlussprüfung angemeldet sind, brauchen Sie an der besonderen Prüfungsberatung nicht teilzunehmen; die Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen Sie gegenüber dem Büro für Immatrikulation nachweisen.



An die  
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
- FB Wirtschaftswissenschaften / Büro für Immatrikulation -  
Badensche Straße 50-51  
10825 Berlin

per Telefax: +49 (0)30 85789-199

## Nachweis über die Teilnahme an einer besonderen Prüfungsberatung für die Abschlussprüfung (§ 30 Abs. 4 Satz 2 BerlHG)

.....  
Name, Vorname

.....  
Matrikelnummer

.....  
Studiengang

Ich habe am ..... an der besonderen Prüfungsberatung für die Abschlussprüfung nach § 30 Abs. 4 Satz 2 BerlHG teilgenommen.

Die Prüfungsberatung mit mir hat Frau/Herr Prof. .... geführt.

Ich wurde u.a. ausführlich auf das Risiko der Exmatrikulation nach § 16 Abs. 3 RPO hingewiesen.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des/der Studierenden

### Bestätigung durch die/den beratende/n Professor/in:

Ich bestätige die Teilnahme an der besonderen Prüfungsberatung für die Zwischenprüfung nach § 30 Abs. 4 Satz 2 BerlHG.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des/der Professors/in